

43. Kann die Unterzeichnung einer Urkunde, die nur Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden enthält, durch einen Dritten auf Grund außerhalb der urkundlichen Erklärung liegender Umstände als Bürgschaftserklärung im Sinne des § 766 B.G.B. erachtet werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1905 i. S. R. (Bekl.) w. N. (Rl.). Rep. VI. 7/05.

- I. Landgericht Memmingen.
- II. Oberlandesgericht Augsburg.

Laut eines in zwei unter den Vertragsschließenden ausgewechselten Exemplaren ausgefertigten schriftlichen Kaufvertrages vom 9. Januar 1903 hatten eine Anzahl Ökonomen von A., die eine Käseereigenenschaft gebildet hatten, ihre gesamte Milchproduktion für das erste Halbjahr 1903 an den Käufer A. B. in W. zum Preise von 105,50 M pro 1000 Liter verkauft. Der Kaufvertrag schloß unter Ziff. 15 mit der gedruckten Bestimmung: „Zur Festhaltung des Vertrags, welcher mündlich vorgelesen wurde, verpflichten sich und unterzeichnen mit eigener Unterschrift:“ Hierauf folgte in beiden Exemplaren das Datum, dann unter diesem neben dem Vordruck „Der Milchkäufer:“ die Unterschrift des A. B., dann mehrere Zeilen unter dem nicht ergänzten Vordruck „Die Milchlieferanten:“ von der Hand des Beklagten die Unterschrift: „Jos. K., Ökonom in D.“ In einem Exemplare folgten nach der Unterschrift des Beklagten Jos. K. auf der vierten Seite die Unterschriften der Milchlieferanten.

Den Kaufpreis für den Monat Juni 1903 mit 3439,23 M war A. B. 39 Lieferanten schuldig geblieben.

Der Kläger J. K. erhob nun unter der Behauptung, daß die übrigen Milchlieferanten ihm ihre Forderungen abgetreten hätten, nach fruchtlos gegen A. B. versuchter Zwangsvollstreckung Klage gegen J. K. als Bürgen, und zwar auf Grund der durch Mitunterschrift des Milchkaufvertrages übernommenen Bürgschaft, sowie auf Grund einer im März 1903 in Anlaß eines Zahlungsanstandes von ihm gemachten Äußerung, „die Mitglieder der Genossenschaft sollten nur unbesorgt dem A. B. die Milch weiter liefern; wenn etwas fehle, komme er schon dafür auf; da habe es gar keinen Anstand; da sei

er schon da; da zahle er“, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3393,83 *M* nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, auf die Berufung des Klägers jedoch in zweiter Instanz nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Im Gegensaße zu der Auffassung des Erstrichters geht das Berufungsgericht in der Auslegung des Milchkaufvertrages davon aus, daß nicht bloß eine Unterschrift des Beklagten, sondern auch die Erklärung desselben vorliege, daß er sich zur Festhaltung dieses Vertrages verpflichte. Nach Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten, in welcher Eigenschaft der Beklagte unterzeichnet habe, ob als Käufer, als Verkäufer, oder als Zeuge, gelangt das Berufungsgericht zu dem Schlusse, daß, wenn man auch zunächst nur die Urkunde allein in das Auge fasse, der Beklagte als Bürge für die Verpflichtungen des B. erscheine, unter dessen Unterschrift sich die Unterschrift des Beklagten befinde. Da aus der Urkunde zu entnehmen sei, daß Beklagter nicht Käufer oder Verkäufer sei, so stehe auch fest, daß die in den einzelnen Biffen der Urkunde aufgeführten Verpflichtungserklärungen des Käufers und der Verkäufer nicht vom Beklagten abgegeben worden seien, sondern daß eine Erklärung des Beklagten nur in der alle Unterschreibenden angehenden Bestimmung der Biff. 15 enthalten sein könne. Nach dem ganzen Inhalte der Urkunde sei nicht ersichtlich, daß der Beklagte die in Biff. 15 enthaltene Verpflichtungserklärung zu einem anderen Zweck als dem der Bürgschaftsleistung abgegeben haben könnte. Der Gebrauch des Wortes „Bürge“ oder „Bürgschaft“ sei nicht notwendig.

Das Berufungsgericht verweist ferner darauf, daß der Beklagte ja selbst zugebe, daß er den Kaufvertrag als Bürge unterzeichnet habe, und stellt zum weiteren Nachweise der Bedeutung der Unterschrift die Entstehungsgeschichte des Kaufvertrages dahin fest, daß der Milchkäufer B. in Folge der Aufforderung, einen Gutständer zu bringen oder 3000 *M* Kaution zu leisten, erklärt habe, er bringe den Beklagten als Gutständer, daß B. sodann den Milchlieferanten zwei

Vertragsexemplare gebracht habe, auf denen B. und der Beklagte unterschrieben gewesen seien, und daß dann das eine Exemplar von den Milchlieferanten unterzeichnet worden sei. Nach der Sachlage könne ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Beklagte bei Unterzeichnung der beiden Vertragsexemplare sich darüber klar gewesen sei, daß wenigstens eines davon den Milchlieferanten ausgehändigt werden würde. Der Beklagte sei damit offenbar einverstanden gewesen. Es könne daher keine Rede davon sein, daß der Beklagte eine Bürgschaftserklärung nur gegenüber dem B., nicht aber gegenüber den Milchlieferanten habe abgeben wollen.

Endlich weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Beklagte in der Berufungsinstanz sogar ausdrücklich behauptet habe, daß er dem jetzigen Kläger vor der Unterzeichnung der Urkunde mitgeteilt habe, er sei bereit, für B. den Gutständer zu machen, wobei er allerdings seine Haftung auf 2000 *M* eingeschränkt haben wolle. Auf Grund der Beweiserhebung stellt das Berufungsgericht sodann fest, daß die angebliche Einschränkung der Haftung auf 2000 *M* unwahr sei. . . .

In der nach Abschluß des Milchkaufvertrages nach der Behauptung des Klägers abgegebenen Erklärung findet das Berufungsgericht einen Kreditauftrag nicht, da hierin höchstens ein Ersuchen, eine Ermächtigung, Kredit zu gewähren, enthalten wäre, wogegen nicht angenommen werden könnte, daß sich die Milchlieferanten oder deren Vertreter dem Beklagten gegenüber hätten verpflichten wollen, dem B. Kredit zu gewähren. . . .

Die Revision war als begründet zu erachten. . . .

Was . . . die Frage der Bürgschaftsübernahme betrifft, so ist gemäß § 766 B.G.B. zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Eines solennen Ausdrucks, insbesondere der Bezeichnung „Bürgschaftsübernahme“, bedarf die Erklärung der Bürgschaftsübernahme auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht,

vgl. Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Aufl.

Bd. 1 S. 490 Bem. 2; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 266, wenn nur mit Bestimmtheit aus ihr erkennbar ist, daß der Erklärende gegenüber dem Gläubiger eines Dritten sich verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 B.G.B.).

Die als Bürgschaftserklärung sich darstellende schriftliche Willenserklärung untersteht also der Auslegung nach dem Grundsatz des § 133 B.G.B. Demgemäß ist es auch keineswegs ausgeschlossen, daß zur Ermittlung des der schriftlichen Erklärung zugrunde liegenden Willens außerhalb der auszulegenden urkundlichen Erklärung liegende Umstände hervorgezogen und berücksichtigt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 219.

In dieser Beziehung kann auch eingeräumt werden, daß insbesondere die vom Berufungsgerichte festgestellten Vorgänge vor und bei dem Abschlusse des Milchkaufvertrages und der Herstellung der Vertragsurkunde dafür sprechen, daß dem Beklagten die Übernahme der Bürgschaft für die Verpflichtungen des Käufers B. angedonnen wurde, und er seinerseits die Bürgschaft auch übernehmen wollte. Die Auslegung findet aber ihre natürliche Grenze in dem Erfordernisse, daß der sprachliche Ausdruck noch das erkennen lassen muß, was durch ihn zur Erkenntnis gebracht werden soll. In den gebrauchten Worten muß also der Ausdruck dessen, was als der Wille des Erklärenden ermittelt wird, überhaupt gefunden werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 219.

Diesem Erfordernisse entspricht aber die Kaufvertragsurkunde vom 9. Januar 1903 hinsichtlich der in Anspruch genommenen Bürgschaftsübernahme nicht. Gemäß § 126 B.G.B. muß, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Unterschrift setzt aber, wenn sie etwas bedeuten soll, eine Niederschrift voraus, durch deren Unterzeichnung der Unterzeichnende sich den Inhalt der vor oder mit seinem Willen nach der Unterschrift vollzogenen Niederschrift aneignet. Der Beklagte K. hat nun seine Unterschrift nach der des Milchkäufers U. B. und vor den Unterschriften der Milchlieferanten auf die Urkunde gesetzt. Der vorausgehende Text der Urkunde befaßt sich unter den Ziff. 1—15 ausschließlich mit den Rechten und Pflichten der Verkäufer und des Käufers; Ziff. 15 enthält nur eine die Unterzeichnung einleitende Abschlußformel: „Zur Festhaltung dieses Vertrags, welcher wörtlich vorgelesen wurde, verpflichten sich und unterzeichnen mit eigenhändiger Unterschrift: Der Milchkäufer: Die Milchlieferanten.“ Wollte man auch die Frage

aufwerfen, ob nicht durch die bloße Mitunterzeichnung einer eine Schuldverbindlichkeit begründenden Urkunde der Unterzeichnende neben dem Schuldner in die gleiche Verbindlichkeit eintrete, und hierdurch eine kumulative Schulübernahme begründet werden könnte, der Beklagte sonach sich als Mitschuldner dem A. B. zugesellt hätte, so würde diese Auslegung daran scheitern, daß nur eine akzessorische Verbindlichkeit in Frage steht, und nur eine solche in Anspruch genommen ist. Was also hiernach in der Urkunde etwa gefunden werden könnte, entspräche nicht dem Willen des Erklärenden.

Das Berufungsgericht bringt die Unterschrift des Beklagten auch nur mit Ziff. 15 der Vertragsurkunde in Verbindung. Wie erwähnt, enthält aber Ziff. 15 nur die Abschlußformel der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Vertragsbestimmungen, gewissermaßen das beiderseitige Gelöbniß der Einhaltung und Erfüllung des Vereinbarten. Sie enthält nicht das mindeste, was sich auf das von dem Beklagten aus Anlaß des Milchkaufvertrages eingegangene Rechtsverhältnis bezöge.

Was das Berufungsgericht der Urkunde gegenüber als Auslegung geltend machen will, ist daher in der That die Unterstellung eines Inhalts, den die Urkunde und insbesondere Ziff. 15 nach dem klaren Wortlaut nicht hat und nicht haben kann.

Hiernach erscheint die Klage unbegründet.“ . . .